

Marculf I,23 (deu)

URKUNDE FÜR ANGELEGENHEITEN IN DER SCHWEBE

Eure Hoheit und Nützlichkeit soll wissen: Weil wir dem *vir apostolicus* – oder dem *vir illustris* – Soundso befohlen haben, in der vorliegende Sache für unsere Interessen dorthin¹ zu reisen², ordnen wir deshalb an, dass man alle seine Angelegenheiten und die Angelegenheiten, zu denen derselbe für seine Freunde³ oder Dienstleute⁴ oder irgendwo sonst für einen der ihm rechtmäßig Untergebenen⁵ verpflichtet ist, solange er im Landstrich Soundso weilt, in der Schweben halten soll⁶. Daher bestimmen und befehlen wir mit der vorliegenden Verordnung, dass man alle seine Angelegenheiten oder die seiner Freunde, sowohl derjenigen⁷, die mit demselben ziehen, als auch derjenigen, die auf ihrem Besitz geblieben sind, oder die Angelegenheiten, zu denen derselbe irgendwo sonst für die Gesamtheit der ihm rechtmäßig untergebenen verpflichtet ist, bis er aus dem Landstrich Soundso zurückkehrt, in der Schweben halten soll⁸. Und später dann⁹ soll er bei jeder einzelnen [Angelegenheit] für dieselben sowohl hinsichtlich der ihm auferlegten Aufgaben Gerechtigkeit walten lassen als auch von den anderen gleichermaßen die Wahrheit erfahren.

¹ Das Adverb *ibi* dient hier als Platzhalter für das mögliche Ziel.

² Die Entsendung in königlichem Auftrag deutet darauf hin, dass es sich bei diesen Personen um *missi* handelt. Als solche konnten grundsätzlich alle am Hof verfügbaren Personen eingesetzt und mit administrativen, politischen, militärischen, fiskalischen oder iudikativen Aufgaben betraut werden. Kirchliche Würdenträger scheinen im 6./7. Jahrhundert hier zunächst noch eine geringere Rolle gespielt zu haben. Vgl. J. Hannig, *Pauperiores vassi*, S. 341f. und 350. Zu den *missi* siehe auch insb. J. Hannig, *Zentrale Kontrolle*; J. Hannig, *Funktion*; L. Jégou, *Les déplacements*; R. Deutinger, *Königsherrschaft*.

³ Im frühmittelalterlichen Verständnis bezeichnete die *amicitia* eine wechselseitige, wertbezogene und moralisch bindende Verpflichtung, die neben affektiven auch kontraktuelle Elemente enthielt und sich in gegenseitigen Diensten äußern konnte. Vgl. dazu V. Epp, *Amicitia*, S. 299f. Der Einbezug der *amici* deutet in dieser Formel daher darauf hin, dass der Träger des Schreibens sich für diese in Streitfällen einsetzte, ihnen aus seiner Abwesenheit also ein Nachteil erwachsen konnte.

⁴ Der Begriff *gasindus* findet sich vor allem in langobardischen Quellen und bezeichnet dort das oft bewaffnete Gefolge eines Königs oder anderen Mächtigen. *Gasindi* scheinen eine gehobene Stellung genossen, zugleich jedoch auch eine Dienstfunktion innegehabt zu haben. Vgl. dazu G. v. Olberg, *Bezeichnungen*, S. 112-124. Mit Blick auf Marculf II,36, wo der *gasindus* parallel zu einem *servus* erscheint, geht A. Rio, *Freedom and unfreedom*, S. 25f. von einer größeren Bedeutungsbandbreite der Bezeichnung bei Marculf aus.

⁵ Der Germanolatinismus *mithius* bezeichnet die Verpflichtung des Herrn, für die Handlungen der ihm Abhängigen Verantwortung zu übernehmen, sich für diese einzusetzen und Rechenschaft für sie abzulegen. *Mithio* kann in der Folge auch den Kreis dieser Abhängigen bezeichnen sowie auch den von diesen bewohnten Raum. Vgl. dazu insb. H. Brunner, *Mithio*; *ChWdW* 8, S. 364. Die bei Seebold ebenfalls angeführte Variante *mithius* als „Gesamtheit der ihm Untergebenen“ ist indessen nicht haltbar, sondern geht auf die orthographische Variante *mithius* = *mithios* zurück. Anzusetzen ist also der Plural *mithii*.

⁶ Das Prädikat *debeant* ist 3. Person Plural. Subjekt ist eine nicht genannte abstrakte Gruppe, die die Angelegenheiten vorübergehend aussetzen soll.

⁷ Das *illorum* ist Plural und dient hier vermutlich nicht als Platzhalter, sondern wurde aus der Vorlage übernommen, denn es bezieht sich auf die Gesamtheit der Freunde, die vorhergehenden auch nur als *amicis suis* eingeführt werden.

⁸ Siehe oben..

⁹ Also „Wenn er zurückgekehrt ist...“